

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1890.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1890 betr. §. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, eine Vergütungsrecht für die 1. Nummer betr. §. 1. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Befreiung der Beiträge zur Erhaltung des Bedarfs des Amtsbestaltungsrechts betr. §. 2. — Nr. 4. Bekanntmachung, eine Anleihe der Kreisgenossenschaft „Landkammer“ betr. §. 3. — Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Chemnitz betr. §. 4.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Natural-Verpflegung der Truppen
im Jahre 1890 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 22. December 1889.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist in Nr. 304 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewöhren ist:

	mit Brod:	ohne Brod:
a) für die volle Tageskost	80 ^h / ₁₀₀	65 ^h / ₁₀₀
b) für die Mittagkost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 19. December 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.“